



---

## Häufig gestellte Fragen und die Antworten dazu!

### 1 NAHWÄRMEGENOSSENSCHAFT

#### 1.1 Warum wurde eine Genossenschaft gegründet?

- In einer Genossenschaft schließen sich Bürger zusammen, um sich gemeinsam wirtschaftlich zu fördern. Das heißt, wir gründen ein eigenes Unternehmen und nehmen unsere Wärmeversorgung selbst in die Hand.
- Jede Genossenschaft wird von einem Genossenschaftsverband geprüft und überwacht. Die Mitglieder können sich daher darauf verlassen, dass ihre Genossenschaft von Beginn an über ein solides, wirtschaftliches und finanzielles Konzept verfügt.
- Eine Genossenschaft ist einfach zu gründen, eigenständig und demokratisch organisiert. Wir unterliegen keinen hohen wirtschaftlichen Zwängen, wie gewinnorientierte Unternehmen, da wir nur für uns wirtschaften. Aufsichtsrat sowie Vorstand werden aus dem Kreis der Mitglieder besetzt. Daher hat jeder die Sicherheit, dass ausschließlich die Interessen der Mitglieder im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit stehen.

#### 1.2 Warum sollte ich auf Nahwärme umsteigen?

- Wir sind unabhängiger von fossilen Brennstoffen, die immer teurer werden.
- Die CO<sub>2</sub>-Emissionen sinken, da die Wärme fast ausschließlich aus regenerativen Quellen erzeugt wird.
- Unsere Geldmittel für „Wärme“ bleiben stärker in der Region und fließen nicht mehr in die Hände von Konzernen.
- Es ist keine eigene Heizungsanlage mehr erforderlich. Die Kosten für Wartung und Instandhaltung entfallen tlw. Investitionen für moderne Brennwertkessel oder eine Tankraumsanierung sind nicht mehr nötig. Im Haus wird häufig ein Kellerraum frei oder kann besser genutzt werden.
- Hausbesitzer brauchen sich nicht um zukünftig verschärfte Abgasnormen für Heizkessel zu kümmern.
- Die Wärme steht jederzeit zur Verfügung. Man muss kein Öl/Gas mehr einkaufen, das ständigen Preisschwankungen unterliegt und wg. der CO<sub>2</sub>-Bepreisung voraussichtlich zunehmend teurer wird. Man kann, aber muss kein Holz mehr auflegen; die Vorarbeit für das Scheitholz kann entfallen.
- Wenn es in Zukunft andere, noch günstigere Möglichkeiten gibt Wärme zu erzeugen, können diese in das bestehende Netz eingebunden werden.

#### 1.3 Wozu wird meine Einlage in Höhe von 8.000 € verwendet?

Die Einlage trägt zur Finanzierung des Nahwärmenetzes bei. Die Einlagen bilden das Eigenkapital der Genossenschaft.

#### 1.4 Mit welchem Betrag hafte ich als Genosse?

Ein Genosse haftet höchstens mit seiner Genossenschaftseinlage.



**1.5 Kann ich Nahwärme beziehen, ohne Genossenschaftsmitglied zu sein?**

Nein, das ist nicht möglich.

**1.6 Kann ich mich auch noch später entscheiden?**

Grundsätzlich Ja! Aber es gilt bereits jetzt mitzumachen.

Ihre Entscheidung ist nämlich sehr wichtig, zum einen für die Entscheidungen zum Fortgang bzw. zur Realisierung des Projekts und zum anderen für die Planungen des Nahwärmenetzes (Trassenverlauf, Leitungsdimensionen) sowie der Heizzentrale und ggf. weiterer Teileinrichtungen. Nur bei einer ausreichenden Anzahl von Wärmeabnehmern lässt sich eine Nahwärmeversorgung realisieren sowie wirtschaftlich und nachhaltig betreiben. Auch können später nicht mehr unbegrenzt Wärmekunden dazu kommen.

Im Übrigen kann bei einem späteren Eintritt in die Genossenschaft evtl. die Zahlung eines Eintrittsgeldes in Betracht kommen. Die Festsetzung eines evtl. Eintrittsgeldes ist gemäß § 30 o) der Satzung Aufgabe der Generalversammlung. Sie kann ein Eintrittsgeld festsetzen, muss es aber nicht.

**1.7 Warum sollte ich mich jetzt für einen Beitritt zur Genossenschaft entscheiden, obwohl ich noch nicht weiß, was die Hauserben einmal mit dem Haus vorhaben?**

Wer sein Objekt jetzt an die Nahwärme anschließt – sorgt für seine Erben vor. Der Anschluss an das Netz steigert den Wert der Immobilie auf jeden Fall. Sprechen Sie jetzt mit Ihren Erben über den evtl. Anschluss an die Nahwärme!

Bitte denken Sie auch daran, dass ein Eigentümerwechsel nach dem 01.02.2002 für den neuen Eigentümer eine Umrüstungspflicht auf neue Heizkessel bzw. Ölheizungen mit 2-Jahres-Frist auslösen kann (siehe §§ 72 und 73 GEG).

**1.8 Muss ich das Gebäudeenergiegesetz (GEG 2024) zwingend umsetzen?**

Es besteht eine grundsätzliche Austauschpflicht für alte Heizungen nach GEG 2024.

Im GEG ist geregelt, dass Gasheizungen und Ölheizungen, die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betrieben werden dürfen.

Für Gasheizungen und Ölheizungen, die ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, gilt die Austauschpflicht nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung.

Evtl. Ausnahmeregelungen sind z. B. in § 73 GEG definiert.



## **2 HAUSTECHNIK**

### **2.1 Wie funktioniert eine Hausübergabestation (HÜS)?**

In der HÜS wird die Wärme aus dem Wärmenetz über einen Wärmetauscher auf das Wasser im Heizkreis des Nutzers übertragen. Es besteht keine direkte Verbindung zwischen dem Wasser im Nahwärmenetz und dem Brauchwasser des Nutzers. Den notwendigen Vordruck auf der Wärmenetzseite stellt die Genossenschaft durch die zentralen Netzpumpen her. Auf der Nutzerseite bleibt wie bisher auch eine (neue effiziente!) Heizkreispumpe. Letztlich ersetzt die HÜS den bisher vorhandenen Öl- bzw. Gaskessel oder eine andere Wärmequelle.

### **2.2 Wie groß ist die Übergabestation?**

Sie ist ungefähr so groß wie ein Küchenhochschrank und für normale Wohnhäuser: wandhängend.

### **2.3 Wie wird die Technik in meinem Haus gewartet? Entstehen dafür Kosten?**

Die Hausübergabestationen gehören zum Wärmenetz, werden durch die Genossenschaft gebaut, bezahlt und im laufenden Unterhalt gewartet. Wartungs- und Instandhaltungskosten gehen zu Lasten der Genossenschaft. Auf der Hausseite sollten wie bisher auch durch den Nutzer Hör-/Sichtkontrollen der Pumpe, Schmutzfänger etc. durchgeführt werden. Die bisher notwendige Kessel- und Tankwartung entfällt.

### **2.4 Kann ich meine alte Heizungsanlage behalten?**

Das macht grundsätzlich keinen Sinn. Für den Nutzer hat ein Stehenlassen des alten Ölkessels keine Vorteile. Die Versorgungssicherheit des Wärmenetzes ist weitaus höher als die eines einzelnen Privatkessels. Zudem müsste die alte Heizung weiter gewartet und gemessen werden. Tipp: Heizkessel verkaufen!

### **2.5 Kann ich einen Kamin/Kachelofen im Haus im Betrieb halten?**

Ja, klar. Die Nahwärme ersetzt nur den alten Kessel - nicht mehr und nicht weniger. Der Nahwärmeanschluss wird aber so ausgelegt, dass es auch warm wird, wenn Sie mal nicht mehr mit Holz heizen wollen oder können.

### **2.6 Was mache ich mit meiner alten Heizungsanlage/Kessel/Öl/Gastank?**

Je nach Alter sollte man diese entweder demontieren und entsorgen lassen oder ggf. verkaufen/verschenken. Bei Flüssiggastanks muss der Vertrag geprüft werden, sofern der Tank gemietet ist. Evtl. bestehen Kündigungsfristen.

### **2.7 Was mache ich mit meinem restlichen Heizöl im Tank und kann ich dieses erst verbrauchen?**

Bei geringen Heizölmengen kann das Öl zunächst noch verbraucht werden, ansonsten verkaufen. Ggf. ist bei der Demontage der alten Heizungsanlage eine Regelung mit einem Fachunternehmen zu treffen.



## **Nahwärmegenossenschaft Betziesdorf eG i. G.**

Häufig gestellte Fragen / FAQ und die Antworten dazu!

Stand: 20.02.2025  
Seite 4 von 6 Seiten

### **3 NAHWÄRMENETZ**

#### **3.1 Wie groß wird das Nahwärmnetz?**

Nach den bisherigen Überprüfungen im Zuge der Konzeptstudie wird das Nahwärmnetz eine voraussichtliche Trassenlänge von ca. 7 km (inklusive Hausanschlussleitungen) haben.

#### **3.2 Wie kommt die Nahwärme vom Netz / von der Straße in mein Haus?**

Die Genossenschaft baut das gesamte Netz einschließlich der Hausanschlussleitungen, der Hauseinführung und der Hausübergabestation.

#### **3.3 Wie werden Spitzenabnahmezeiten abgedeckt?**

In aller Regel erfolgt dies mit dem Pufferspeicher, der die Spitzenlast abfängt. Ist es dauerhaft sehr kalt, schaltet sich ein Gaskessel zur Wärmeerzeugung dazu. Mengenmäßig sind solche Spitzen unter 1 - 2% des Gesamtbedarfes.

### **4 KOSTEN / EINSPARUNGEN**

#### **4.1 Was ist unter einer Kilowattstunde (kWh) Wärme zu verstehen?**

Eine Kilowattstunde (kWh) ist die Einheit für Wärmemengen. Ein Liter Heizöl enthält etwa 10 kWh Wärme. In einem Ölkessel kann man daraus im Jahresmittel etwa 7 kWh Nutzwärme machen (je nach Zustand und Alter der Heizung). Der Rest geht über Abgas- und Kesselverluste verloren. Ein Liter Flüssiggas hat etwa 6,6 kWh Wärmeinhalt, aus denen ein guter Gaskessel etwa 6 kWh Nutzwärme macht.

#### **4.2 Wie viel kostet mich die abgenommene Wärme aus dem Netz?**

Erst auf Grundlage der Machbarkeitsstudie lässt sich ein Wärmepreis näher ermitteln. Die Ermittlung eines Wärmepreises setzt unterm Strich voraus, dass nach erfolgter Investition die jährlich anfallenden Betriebskosten bekannt sind. Die jährliche Mindestabnahmemenge pro HÜS beträgt voraussichtlich 8000 kWh. Dies entspricht einem Verbrauch von ca. 800 l Heizöl/Jahr. Eine abschließende Entscheidung zur Tarifgestaltung (monatlicher Grundpreis und/oder Arbeitspreis je kWh Wärme) steht noch an.



## Nahwärmegenossenschaft Betziesdorf eG i. G.

Häufig gestellte Fragen / FAQ und die Antworten dazu!

Stand: 20.02.2025

Seite 5 von 6 Seiten

### 4.3 Wie wird der Wärmepreis zustande kommen? Wie stabil ist dieser Preis?

Der Wärmepreis wird durch verschiedene Kostenfaktoren bestimmt, wie z. B. Abschreibungen, Darlehenskosten, Kosten für den Strombezug, Kosten für Betrieb und Wartung von Anlagen oder Versicherungskosten.

Es ist davon auszugehen, dass der Wärmepreis in der Genossenschaft auch langfristig weniger steigt als der Vergleichspreis für fossile Energien. Die Einsparungen werden sich über 20 und mehr Jahre fortsetzen. Der Wärmepreis wird von den Genossenschaftsmitgliedern mitbestimmt. Je mehr Mitglieder mit Wärmeabnahme desto günstiger der Preis.

### 4.4 Welche Kosten entstehen mir durch den Beitritt in die Genossenschaft?

Die Genossenschaftseinlage beträgt 8.000 € (10 Anteile zu je 800 €). Die ersten 800€ werden, sofern bei ausreichender Anzahl von Wärmekunden (ggf. ca. 120) auf der nächsten Generalversammlung beschlossen, ca. im April-Mai 2025 fällig um die Machbarkeitsstudie zu finanzieren. Dieser Betrag ist von jedem als Risikokapital zu betrachten, da das Ergebnis der Machbarkeitsstudie u. U. negativ ausfallen kann.

Wir möchten hier noch einmal darauf hinweisen:

Sollte die Machbarkeitsstudie so ausfallen, dass sich eine Nahwärmeversorgung, basierend auf der Anzahl der bis dahin gewonnenen Mitgliedern und HÜS, vor aussichtlich nicht wirtschaftlich betreiben ließe, müsste über die Einstellung des Projekts beraten und entschieden werden. Die von jedem Mitglied (für je den HÜS) gezahlten 800€ abzüglich einer für die Machbarkeitsstudie evtl. erhaltenen Förderung wären dann als Risikokapital leider verloren. Es ist wichtig, dass dies jedem (künftigen) Mitglied bewusst ist.

Es versteht sich von selbst, dass darüber hinaus Kosten für den Wärmebezug anfallen.

### 4.5 Was kostet mich mein Hausanschluss (bestehend aus Leitungsbau, Hausübergabestation, Hauseinführung)?

Die Genossenschaft trägt die Kosten für die gesamte Hausanschlussleitung, die Hauseinführung und die Übergabestation. Die Gemeinschaft ist jedoch darauf angewiesen, dass der wirtschaftlichste Weg vom Hauptnetz in das Haus gewählt wird.

### 4.6 Gibt es noch Anschluss- oder andere Kosten in meinem Haus?

Sämtliche Kosten für notwendige Veränderungen nach der Hausübergabestation (HÜS) müssen vom Nutzer getragen werden (Neuanbindung der HÜS und erforderlicher Stromanschluss). Stand heute sind diese Kosten zuschussfähig (KfW).



#### **4.7 Wer führt die Verwaltungsarbeiten und die Betreuung der Anlagen durch?**

Verwaltungsarbeit und Betreuung der Anlagen sind genossenschaftliches Amt und sollen möglichst ehrenamtlich erfolgen.

#### **4.8 Wie hoch sind die Kosten für das Nahwärmenetz und die Netztechnik?**

Die gesamten Investitionskosten betragen Stand heute laut Konzeptstudie ca. 8,9 Mio. €. Es handelt sich dabei um die Investitionskosten für das Nahwärmenetz inklusive Hausübergabestationen sowie die Kosten für Bau und Technik der Heizzentrale bei 141 Anschlussnehmern.

Diese Kostenangabe bezieht sich im Übrigen auf die Variante der Wärmeerzeugung mittels Luft-Wasser-Wärmepumpen. Weitere evtl. Kosten sind hier nicht enthalten.

#### **4.9 Wie ist der weitere Ablauf?**

Wenn wir eine Zahl von ca. 120 Hausanschlüssen erreichen, soll eine Generalversammlung einberufen werden um über die Beauftragung der Machbarkeitsstudie abzustimmen. In dieser Versammlung würde dann auch über die Zahlung der ersten 800 € der nutzungsbezogenen Pflichtanteile abgestimmt. Sollte die Machbarkeitsstudie positiv ausfallen, würde auf einer weiteren Generalversammlung über die Umsetzung der Machbarkeitsstudie und damit über die Realisierung der Nahwärmeversorgung in Betziesdorf abgestimmt.

Die verbleibenden 7.200 € der nutzungsbezogenen Pflichtanteile wären dann, nach vorheriger Mitteilung des Vorstands innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zum Baubeginn der ersten Anlage, ggf. Auch in max. 2 Raten, zu zahlen (Einzug im SEPA-Verfahren).